|  |
| --- |
|  |

**Fall 5 – §§ 278/831 BGB**

Bernd (B) sammelt antike Weingläser. Er sucht den Händler Theo (T), der solche Gläser in seinem Angebot hat, in dessen Ladengeschäft auf. Dieser bietet dem B auf Anfrage ein besonders seltenes Glas an, das T geerbt hat und welches in Bs Sammlung noch fehlt. T verlangt für das Glas 150 €. B will sich das Angebot bis zum Abend überlegen. In der Zwischenzeit telefoniert er herum, macht aber nur noch ein gleichartiges Angebot für 175 € in einer anderen Stadt ausfindig. Daher ruft er um 17 Uhr bei T an und erklärt, das Glas kaufen zu wollen. Die beiden vereinbaren, dass B das Glas zwischen 18 und 20 Uhr im Geschäft des T abholen wird. Um 18 Uhr möchte der stets zuverlässige, im Ladengeschäft des T tätige Mitarbeiter Manuel (M) das Glas verpacken und bereitstellen. Beim Versuch das Glas auf der Ladentheke abzustellen, rutscht es dem M aus der Hand. Es fällt zu Boden und zerbricht. Kurz darauf erscheint auch schon der B. Als er erfährt, dass das Glas zerbrochen ist, ist er sehr verärgert, da er ein solches Glas jetzt nur noch für 175 € bei Daniel (D) kaufen kann.

Gerade, als er das Geschäft des T wütend verlassen möchte, läuft M viel zu eilig mit Kehrfeger und -blech aus einer Seitentür kommend seitlich in ihn hinein. B stürzt dadurch zu Boden und bricht sich einen Arm. Er muss daraufhin mit einem Krankenwagen ins Krankenhaus gebracht werden. Nach der Behandlung macht sich B Gedanken über den Tag. Er fragt sich, ob er 25 € an Mehrkosten von T verlangen kann, da er jetzt das Glas nur noch teurer erwerben kann. Außerdem möchte er von ihm seine Transport- und Behandlungskosten (insgesamt 1.000 €) erstattet bekommen. Den Angestellten des T möchte er – als langjähriges Gewerkschaftsmitglied – nicht belangen.

**Stehen dem B die ersehnten Ansprüche zu?**